

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Inneres
P O L I Z E I

Polizeibezirk Eimsbüttel

2 Hamburg, den 28.1.1971
Tel.: 41 11
BN 9 05 6138/6260

An das
Bezirksamt Eimsbüttel
- Tiefbauabteilung -

Betr.: Kraftfahrstraßen Schleswiger Damm und Binsbarg-Tunnel;
hier: Änderung der Beschilderung nach der neuen StVO

1. Auf Grund § 45 der neuen StVO wird am Beginn der Kraftfahrstraßen
Schleswiger Damm und Binsbarg-Tunnel

die Auswechslung der jeweils 3 VZ Bild 17c StVO (alt)
gegen die Zeichen 250 StVO (neu) mit den Sinnbildern Fuß-
gänger und Radfahrer (kombiniert) angeordnet.

Begründung

Kraftfahrstraßen dürfen nach der neuen StVO nur mit Kraftfahr-
zeugen benutzt werden, die auf ebener Strecke schneller als
60 km/h fahren können.

Da diese Einschränkung in den o.a. Straßenteilen nicht not-
wendig ist, wird die Umbeschilderung erforderlich.

2. Es wird gebeten, die angeordnete Maßnahme unter Beteiligung
der örtlich zuständigen Pol.Revierwachen 36 u.37 terminge-
recht am 1.3.1971 durchführen zu lassen und 1 Exemplar der
Anordnung mit Durchführungsvermerk dem Pol.Bezirk Eimsbüttel
zurückzusenden.
3. Falls Bedenken gegen diese Anordnung erhoben werden, wird
um Mitteilung gebeten.

2. Der
Pol.-Revierwache 37

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rückgabe nach
Durchführung der Arbeiten.

Dem
PB Eimsbüttel - III -

wieder vorgelegt. Die angeordneten Maßnahmen
wurden am 27.6.82, um 07.45 Uhr,
ausgeführt.

Polizeihauptkommissar